

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Zur aktuellen und zukünftigen Rolle des Gemeindevollzugsdienstes als Teil der Sicherheits- und Ordnungsbehörden**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie sowie die Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte die aktuell geltende Rechtslage, nach der keine einheitlichen Standards für insbesondere Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten gelten, beurteilt;
2. in welchem Umfang bzw. welcher Form ihrer Kenntnis nach in Baden-Württemberg von der Möglichkeit der Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete nach § 31 Absatz 1 DVO PolG Gebrauch gemacht wird;
3. inwiefern sie in diesem Zusammenhang ein Problem im Hinblick auf eine Verlagerung originär polizeilicher Aufgaben auf dafür nicht in diesem Sinne ausgebildete und ausgerüstete Verwaltungseinheiten sieht;
4. wie ihrer Kenntnis nach in der Regel die Auswahl und Ausbildung der Gemeindevollzugsbediensteten erfolgt;
5. in welchem Umfang in der laufenden Legislaturperiode in Baden-Württemberg Gemeinden private Sicherheitsdienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt haben;
6. inwieweit sie in Bezug auf Berichtsbitte Nummer 5 die unzureichende Personal- und Sachausstattung der Polizei in Baden-Württemberg als mitursächlich erachtet;

7. wie sie die Wahrnehmung der gemeindevollzugsdienstlichen Aufgaben durch ehrenamtlich tätige Personen beurteilt;
8. wie sie die Gewährleistung einer zweckmäßigen und praxisorientierten Ausbildung von ehrenamtlich Tätigen sicherstellen will;
9. welche Fälle aus Baden-Württemberg ihr bekannt sind, in denen es aufgrund von fehlender Ausrüstung der Gemeindevollzugsbediensteten (z. B. in Form von Schlagstöcken oder Pfefferspray) zu Gefährdungslagen gekommen ist;
10. wie es um den aktuellen Verfahrensstand der von Innenminister Strobl angekündigten Schaffung von einheitlichen gesetzlichen Vorgaben zu Ausrüstung und Ausbildung von Gemeindevollzugsbediensteten bestellt ist;
11. wie sie die Vereinheitlichung der Ausbildung von Gemeindevollzugsbediensteten konkret gesetzlich ausgestalten will, auch hinsichtlich der Ausgestaltung von Mindeststandards für Ausrüstung und Dienstkleidung;
12. inwiefern aktuelle oder künftige gesetzliche Regelungen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen im Hinblick auf die Unterschiede zwischen Städten und Gemeinden aufgrund unterschiedlicher Einwohnerzahlen berücksichtigen werden;
13. wie sie die Aussage des Präsidenten des Gemeindetages von Baden-Württemberg Roger Kehle beurteilt, der sich in einem Brief an Innenminister Strobl gegen einheitliche Regelungen von Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung ausgesprochen hat;
14. wie sie das beispielsweise in Mannheim (in Form des „Förderverein[s] Sicherheit in Mannheim e. V.“) und Heidelberg (in Form des Vereins „Sicheres Heidelberg e. V.“) praktizierte und erprobte Modell einer Bündelung von Kompetenzen verschiedener Ebenen in einem Verein (oder einer anderen juristischen Person) vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Möglichkeit der Entwicklung eines auf die jeweils spezifischen Gemeindebesonderheiten abgestimmten Sicherheitskonzeptes beurteilt.

19.02.2020

Dr. Goll, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann,  
Dr. Schweickert, Keck, Dr. Timm Kern FDP/DVP

### Begründung

In Baden-Württemberg werden, wie in den anderen Bundesländern auch, Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Teil nicht durch die Polizeibehörden, sondern durch gemeindliche Vollzugsbedienstete (auch unter dem Begriff und Namen „Ordnungsamt“ bekannt) wahrgenommen. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 80 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg, der den Ortpolizeibehörden (Gemeinden) erlaubt, sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter zu bedienen. Dieser Aufgabenkreis wird dann in § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) näher definiert.

Welche Tätigkeiten tatsächlich von den Gemeindevollzugsbediensteten/Ordnungsämtern durchgeführt werden, wird von Gemeinde zu Gemeinde im Rahmen der diesen gesetzlich eingeräumten Befugnisse unterschiedlich geregelt bzw. gehandhabt. Ebenfalls uneinheitlich gestaltet sich die Auswahl, Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindebediensteten. So rüsteten beispielsweise einige Gemeinden ihre Vollzugsbediensteten mit Schlagstöcken oder Pfefferspray aus, wo-

hingegen andere Gemeinden eine derartige Bewaffnung strikt ablehnen. In diesen Kontext eingebettet kündigte Innenminister Thomas Strobl an, bis 2021 gesetzliche Mindeststandards für Ausrüstung, Dienstbekleidung sowie Ausbildung der Vollzugsbediensteten schaffen zu wollen, womit sich Fragen zum diesbezüglichen Status quo sowie zu den entsprechenden Einschätzungen der Landesregierung stellen.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 6. April 2020 Nr. 3-0141.5/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie sowie die Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte die aktuell geltende Rechtslage, nach der keine einheitlichen Standards für insbesondere Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten gelten, beurteilt;*

Zu 1.:

Laut einer vor kurzem bei den Kommunen durchgeführten Umfrage begrüßt die ganz überwiegende Anzahl der Gemeinden grundsätzlich eine Regelung von Mindeststandards für Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration befürwortet ebenfalls landeseinheitliche Standards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten, um eine gewisse landesweite Harmonisierung zu erreichen und eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung weiterhin sicherzustellen. Übereinstimmend wird dem zugrunde gelegt, dass Mindeststandards den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden und Städte gerecht werden müssen.

*2. in welchem Umfang bzw. welcher Form ihrer Kenntnis nach in Baden-Württemberg von der Möglichkeit der Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete nach § 31 Absatz 1 DVO PolG Gebrauch gemacht wird;*

Zu 2.:

Der Katalog der Aufgaben, die auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen werden können, ist in § 31 Absatz 1 DVO PolG geregelt. Er umfasst polizeiliche Vollzugsaufgaben

- beim Vollzug von Gemeindecsetzungen und kommunalen Polizeiverordnungen,
- beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
- beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen, das Reisegewerbe und das Marktwesen,

sowie auf einzeln benannten Teilgebieten im Straßenverkehrsrecht, im Umweltschutz, im Feldschutz und im Veterinärwesen. Hinzu kommen noch einzeln be-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

nannte sonstige Aufgaben. Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor, welche Aufgaben die einzelnen Kommunen auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen haben. Aufgrund der Vielzahl der übertragbaren Aufgaben wäre eine solche Übersicht auch nur schwer darstellbar.

*3. inwiefern sie in diesem Zusammenhang ein Problem im Hinblick auf eine Verlagerung originär polizeilicher Aufgaben auf dafür nicht in diesem Sinne ausgebildete und ausgerüstete Verwaltungseinheiten sieht;*

Zu 3.:

Baden-Württemberg ist eines der sichersten Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Spitzenposition ist maßgeblich auch auf unsere leistungsstarke Polizei und ihre sehr gut aus- und fortgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zurückzuführen. Da das komplexe und vielfältige Aufgabenportfolio mitunter sehr hohe Anforderungen an die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten stellt, werden im Rahmen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst allen Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern durch praxisbezogene Lehre, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die soziale Kompetenz sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Die polizeiliche Fortbildung baut auf den Ausbildungsinhalten und -zielen auf und vermittelt die für die konkrete Aufgabenwahrnehmung gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Kompetenzen und Qualifikationen. Die Polizei Baden-Württemberg nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben vor diesem Hintergrund mit dem zur Verfügung stehenden Personal sowie der zur Verfügung stehenden Sachausstattung grundsätzlich vollumfänglich wahr.

Die Städte und Gemeinden sind in diesem Kontext – einzelfallbezogen und nach Maßgabe von § 31 Absatz 1 DVO PolG – gefordert, diejenigen Aufgabenbereiche zu identifizieren, in denen eine ergänzende Aufgabenwahrnehmung zielführend sein kann.

*4. wie ihrer Kenntnis nach in der Regel die Auswahl und Ausbildung der Gemeindevollzugsbediensteten erfolgt;*

Zu 4.:

Die Gemeinden treffen ihre Personalauswahl aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungshoheit (Artikel 28 Absatz 2 GG) selbst. Zur Auswahl der Gemeindevollzugsbediensteten liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine detaillierten Erkenntnisse vor.

Da bislang noch keine konkreten Ausbildungsstandards für gemeindliche Vollzugsbedienstete geregelt sind, besteht nach den hier vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Ausbildung in den einzelnen Gemeinden derzeit ein sehr heterogenes Bild. Die Gemeinden entscheiden – abhängig von der vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung – im eigenen Ermessen über den Umfang der Ausbildung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Hierzu bieten beispielsweise die Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg oder die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e. V. entsprechende Ausbildungslehrgänge mit unterschiedlichem Umfang an.

*5. in welchem Umfang in der laufenden Legislaturperiode in Baden-Württemberg Gemeinden private Sicherheitsdienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt haben;*

Zu 5.:

Eine Umfrage hat ergeben, dass in der laufenden Legislaturperiode nur wenige Gemeinden private Sicherheitsdienste engagiert haben. Sofern private Sicher-

heitsdienste eingesetzt wurden, erfolgte dies im Wesentlichen zur Sicherung von besonderen Festereignissen und Veranstaltungen, zum Objektschutz von Schulen, Parkhäusern und anderen gemeindlichen Einrichtungen sowie als sogenannte „City-Streife“. Aufgabe der privaten Sicherheitsdienste bei einer „City-Streife“ ist nach überwiegendem Verständnis der Gemeinden, eine „Bestreifung“ bestimmter Orte und Plätze. Diese Kontrollgänge erfolgen insbesondere an einschlägig bekannten Ansammlungsorten und hauptsächlich zur Vermeidung von Vandalismus, Müllverschmutzung und Ruhestörungen durch eine direkte Ansprache der Betroffenen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Mitarbeitern von privaten Sicherheitsdiensten grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse zustehen.

*6. inwieweit sie in Bezug auf Berichtsbitte Nummer 5 die unzureichende Personal- und Sachausstattung der Polizei in Baden-Württemberg als mitursächlich erachtet;*

Zu 6.:

Die Behauptung, die Polizei Baden-Württemberg wäre unzureichend sachlich und personell ausgestattet wird entschieden zurückgewiesen. Die Polizei Baden-Württemberg nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben mit dem zur Verfügung stehenden Personal sowie der zur Verfügung stehenden Sachausstattung vollumfänglich wahr.

Baden-Württemberg ist seit vielen Jahren eines der sichersten Länder in Deutschland. Die Kriminalitätsbelastung für die Bevölkerung ist im vergangenen Jahr auf den niedrigsten Wert seit Mitte der 1980er-Jahre zurückgegangen, dies belegt die hervorragende Arbeit der Sicherheitsbehörden.

In den letzten Jahren standen der Polizei Baden-Württemberg über 200 Mio. EUR für Sachmittelausgaben zur Verfügung, davon jährlich zwischen 34 und 44 Mio. EUR für Investitionen. Mit diesen Mitteln war die Aufgabenerfüllung der Polizei stets in vollem Umfang gewährleistet. Insbesondere mit den zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln konnten notwendige Refreshmaßnahmen durchgeführt, u. a. mit der MP7 ein modernes Waffensystem eingeführt und auch die Schutzausstattung für Polizeibeamte maßgeblich verbessert werden. Daneben wurde moderne Technik wie beispielsweise die flächendeckenden BodyCam-systeme bei allen 146 Polizeirevieren im Land Baden-Württemberg eingeführt.

Um angesichts der Pensionierungswelle die erforderliche Verstärkung im Polizeivollzugsdienst schnellstmöglich zu realisieren, wurde die größte Einstellungs-offensive in der Geschichte der Polizei des Landes Baden-Württemberg gestartet. Nachdem im Jahr 2018 bereits insgesamt 1.732 Einstellungen und im Jahr 2019 1.787 Einstellungen erfolgt sind und damit so viele wie noch nie, zeigt die Einstellungsoffensive ihre volle Wirkung. Auch in den Jahren 2020 und 2021 sollen insgesamt weitere 3.000 Einstellungen folgen. Damit würden in der laufenden Legislaturperiode über 9.000 junge Menschen in die Polizei des Landes Baden-Württemberg eingestellt werden. Dies ändert aber nichts daran, dass es erforderlich ist, sukzessive in kommenden Haushalten und damit bedarfsgerecht die aus dem 1.500er-Programm noch nicht geschaffenen Stellen für den Polizeivollzugsdienst tatsächlich zu etatisieren und im Übrigen für die kommende Legislaturperiode weiterhin hohe Einstellungszahlen vorzusehen.

*7. wie sie die Wahrnehmung der gemeindevollzugsdienstlichen Aufgaben durch ehrenamtlich tätige Personen beurteilt;*

*8. wie sie die Gewährleistung einer zweckmäßigen und praxisorientierten Ausbildung von ehrenamtlich Tätigen sicherstellen will;*

Zu 7. und 8.:

Die Wahrnehmung gemeindevollzugsdienstlicher und insbesondere hoheitlicher Aufgaben ist Personen vorbehalten, die den Anforderungen des Artikel 77 Absatz 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg bzw. Artikel 33 Absatz 4 GG entsprechen. Danach ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in

einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dies ist auch bei ehrenamtlich tätigen Personen zu berücksichtigen.

Die Aufgaben, die nach § 80 Absatz 1 PolG und § 31 Absatz 1 DVO PolG an Gemeindevollzugsbedienstete delegiert werden, definieren die Anforderungen und Kenntnisse, die für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

*9. welche Fälle aus Baden-Württemberg ihr bekannt sind, in denen es aufgrund von fehlender Ausrüstung der Gemeindevollzugsbediensteten (z. B. in Form von Schlagstöcken oder Pfefferspray) zu Gefährdungslagen gekommen ist;*

Zu 9.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor, inwieweit es aufgrund fehlender Ausrüstungsgegenstände der Gemeindevollzugsbediensteten zu Gefährdungslagen gekommen sein könnte. Die Ausstattung der Gemeindevollzugsbediensteten sollte im Einzelfall stets an der konkreten Aufgabenwahrnehmung bemessen werden.

*10. wie es um den aktuellen Verfahrensstand der von Innenminister Strobl angekündigten Schaffung von einheitlichen gesetzlichen Vorgaben zu Ausrüstung und Ausbildung von Gemeindevollzugsbediensteten bestellt ist;*

*11. wie sie die Vereinheitlichung der Ausbildung von Gemeindevollzugsbediensteten konkret gesetzlich ausgestalten will, auch hinsichtlich der Ausgestaltung von Mindeststandards für Ausrüstung und Dienstkleidung;*

*12. inwiefern aktuelle oder künftige gesetzliche Regelungen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen im Hinblick auf die Unterschiede zwischen Städten und Gemeinden aufgrund unterschiedlicher Einwohnerzahlen berücksichtigen werden;*

*13. wie sie die Aussage des Präsidenten des Gemeindetages von Baden-Württemberg Roger Kehle beurteilt, der sich in einem Brief an Innenminister Strobl gegen einheitliche Regelungen von Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung ausgesprochen hat;*

Zu 10. bis 13.:

Nach § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 PolG kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Bestellung, die Ausbildung, die Dienstkleidung, die Gestaltung der Dienstausschreibung, die Ausrüstung und die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten erlassen. Wann von dieser Ermächtigung konkret Gebrauch gemacht wird, ist aufgrund der derzeitigen Situation noch nicht absehbar. In diesem Verfahren sind dann auch die inhaltlichen Fragen ausführlich zu erörtern. Daneben ist festzuhalten, dass konstruktive Kritik der sachlichen Auseinandersetzungen dient und zum Ziel hat, Verbesserungen herbeizuführen. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz werden unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände alle Argumente sorgfältig miteinander abgewogen und sämtliche inhaltlichen Fragen ausführlich erörtert.

*14. wie sie das beispielsweise in Mannheim (in Form des „Förderverein[s] Sicherheit in Mannheim e. V.“) und Heidelberg (in Form des Vereins „Sicheres Heidelberg e. V.“) praktizierte und erprobte Modell einer Bündelung von Kompetenzen verschiedener Ebenen in einem Verein (oder einer anderen juristischen Person) vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Möglichkeit der Entwicklung eines auf die jeweils spezifischen Gemeindebesonderheiten abgestimmten Sicherheitskonzeptes beurteilt.*

Zu 14.:

Die Kommunale Kriminalprävention (KKP) ist wesentlicher Bestandteil der Sicherheitsphilosophie in Baden-Württemberg. Sie wirkt durch eine dauerhafte

Vernetzung verschiedener Partner interdisziplinär und unmittelbar vor Ort. Durch die Maßnahmen können Entwicklungen der Kriminalität sowie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung positiv beeinflusst werden.

Die Bildung örtlicher Gremien wird dabei gerade mit Blick auf die Berücksichtigung ortsspezifischer Rahmenbedingungen positiv bewertet. Dabei ist zu konstatieren, dass durch eine umfangreiche Beteiligung auch eine entsprechend breite Expertise vertreten ist.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär